

Lösungsskizze
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene
Gruppe A-K

Teil 1:

Der erste Teil der Klausur basiert auf einer gerichtlichen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 05.10.2009, Az.: 15 B 08.230 (BauR 2010,193-195; DÖV 2010, 46)

A.) Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges

- aufdrängende Sonderzuweisung (-)
- öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art, § 40 I 1 VwGO
 - Begehren: Erteilung einer Baugenehmigung
 - Streitentscheidende Normen: Solche des Baurechts (§ 75 NBauO)
→ Normen des öffentlichen Rechts (vgl. modifizierte Subjektstheorie)
Damit: öffentlich-rechtliche Streitigkeit (+)
 - nichtverfassungsrechtlicher Art (+), vgl. doppelte Verfassungsunmittelbarkeit
- abdrängende Sonderzuweisung (-)

→ Verwaltungsrechtsweg eröffnet

B.) Zulässigkeit der Klage

I.) Statthafte Klageart

- richtet sich nach dem Klagebegehren (§ 88 VwGO)
Hier: Erteilung einer Baugenehmigung
- Baugenehmigung = VA iSd § 35 S. 1 VwVfG iVm § 1 I NdsVwVfG
Damit: Verpflichtungsklage (§ 42 I Alt. 2 VwGO) statthafte Klageart

Korrekturvermerk: *Eine Anfechtungsklage bzgl. des Bescheides vom 20. Juli 2011 sowie des Widerspruchsbescheides entspricht nicht dem Rechtsschutzziel. Um bauen zu können, bedarf es einer positiven Genehmigung.*

II.) Klagebefugnis, § 42 II VwGO

- Möglichkeit der Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte, § 42 II VwGO
→ Hier: § 75 NBauO → möglicher Anspruch auf Baugenehmigung

III.) Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO

- Grds. ist gem. § 68 I 2 VwGO iVm § 8a I, II Nds.AGVwGO in Niedersachsen (auch bei der Verpflichtungsklage) die Durchführung eines Vorverfahrens unstatthaft
- Gem. § 8a III 1 Nr. 3a) Nds.AGVwGO ist im Baurecht aber dennoch ein Vorverfahren durchzuführen

(P): Ordnungsgemäße Durchführung des Vorverfahrens (§§ 68 ff. VwGO)

- insbesondere fristgemäß (§ 70 I 1 VwGO)?
- Frist: 1 Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

Berechnung der Frist str.:

e.A.: § 57 II iVm § 222 ZPO, § 173 VwGO, §§ 187 ff. BGB

Arg.: § 57 VwGO soll die allgemeine, vor die Klammer gezogene Vorschrift für alle Fristen nach der VwGO sein und damit auch die Fristen des Widerspruchsverfahrens regeln.¹

a.A.: §§ 79, 31 VwVfG

Arg.: Einordnung des Vorverfahrens zum materiellen Verwaltungsrecht und nicht zum Verwaltungsprozess; deshalb Regelungen der Verwaltungsverfahrensordnung maßgebend.²

Streitentscheid: Ob die eine oder die andere Fristenregelung Anwendung findet, kann dahingestellt bleiben, da die jeweiligen Vorschriften inhaltsgleiche Regelungen treffen.

Hier: Am 20. Juli 2011 Bescheid an Frau S bekanntgegeben → 22. Juli 2011

Widerspruchserhebung

→ also fristgemäß

→ i.Ü. Widerspruchsverfahren ordnungsgemäß

IV.) Klagefrist, § 74 II VwGO

- entsprechend § 74 I 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides

Fristberechnung nach § 57 II VwGO, § 173 VwGO, § 222 I ZPO, §§ 187 ff. BGB

→ Ereignisfrist (d.h. der Tag der Zustellung (Bekanntgabe) zählt nicht mit)

(P): Zustellung des Widerspruchsbescheides und Frist

Die am 23. September 2011 erhobene Klage könnte wegen Verfristung (§ 74 I VwGO) unzulässig sein, wenn bereits am 16.08. eine wirksame Zustellung gem. § 57 I VwGO iVm § 3 II VwZG iVm § 177 ff. ZPO erfolgt ist.

1.)

Hier erfolgte Zustellungsversuch per PZU (§ 3 I, II VwZG iVm §§ 177ff. ZPO) am 16. August 2011

Die Zustellung ist nach Definition des § 166 ZPO die Bekanntgabe eines Schriftstückes an den Adressaten, die in besonderer gesetzlicher Form bewirkt wird. § 178 ZPO regelt die Zustellung an Ersatzpersonen.

Der Postbote traf allerdings weder die S noch einen Ersatzempfänger an und hinterließ deshalb den Bescheid in dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten

§ 180 ZPO enthält eine neue Form der Ersatzzustellung. Ist die Zustellung in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen nicht ausführbar, so kann das Schriftstück in den Briefkasten oder ähnliche Vorrichtung eingelegt werden.

Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt. Der Zusteller vermerkt das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks.³

¹ BVerwGE 39, 258 f.; *Pietzner/Ronellenfitsch*, § 33, Rn. 7.

² *Redeker/von Oertzen*, § 70 VwGO, Rn. 2.

Damit grds. Zustellung am 16. August 2011 (+)

2.)

P: Anderes Ergebnis dadurch, dass sich S in einem zweimonatigen Reitsportaufenthalt befindet?

→ vorübergehende Abwesenheit hebt selbst bei längerer Dauer die Eigenschaft als „Wohnung“ nicht auf, solange keine Verlagerung des Lebensmittelpunktes vorliegt⁴
→ i.E. somit keine Veränderung des Wohnsitzes

Korrekturvermerk: *Gute Bearbeiter sollten dieses Problem andiskutieren sowie zudem die gesamte Problematik der Zustellung vor der Anwendbarkeit von § 58 II VwGO abklären.*

3.)

Damit: Klageerhebung am 23. September 2011 prinzipiell verspätet.

4.)

Aber möglicherweise: § 58 II VwGO → Ist die Belehrung demnach unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs **innerhalb eines Jahres** seit Zustellung zulässig.

Hier: unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung

Korrekturvermerk: *Die Bearbeiter sollten herausarbeiten, dass anstatt „4 Wochen“ korrekterweise „1 Monat“ in der Rechtsbehelfsbelehrung zu nennen ist. Wenn weitere Fehler angeführt werden, ist das ebenso in Ordnung.*

Damit: i.E. keine Verfristung, da die Jahresfrist des § 58 II VwGO gilt!

V.) Klagegegner, § 78 VwGO

→ Landkreis als Rechtsträger der unteren Bauaufsichtsbehörde, § 78 I Nr. 1 VwGO

V.) Beteiligten- und Prozessfähigkeit

Landkreis → § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO und § 62 III VwGO iVm NGO (vertreten durch den Landrat)

Frau S → § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO und § 62 I Nr. 1 VwGO

VI.) Ergebnis Zulässigkeit

Klage zulässig

C.) Begründetheit der Klage

³ Kremer, in: NJW 2006, 332; Wunsch, in: JuS 2003, 276 (279).

⁴ BVerwG NJW 1991, 1904.

Die Klage der S ist begründet, soweit sie einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung hat (§ 113 V 1 VwGO).

Korrekturvermerk: *Vorliegend empfiehlt sich für die Begründetheitsprüfung der Anspruchsaufbau. Rechtswidrigkeitsaufbau eher dann sinnvoll, wenn der Ablehnungsbescheid formelle Fehler aufweist.*

I.) Anspruchsgrundlage

→ § 75 I 1 NBauO

II.) Anspruchsvoraussetzungen

Gem. § 75 I 1 NBauO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn die Baumaßnahme, soweit sie genehmigungsbedürftig ist und soweit die Prüfung nicht entfällt, dem öffentlichen Baurecht entspricht.

Korrekturvermerk: *Es empfiehlt sich die Prüfung des Anspruchs auf Erteilung der Baugenehmigung in Genehmigungsbefähigung und Genehmigungsfähigkeit aufzuteilen!*

1.) Genehmigungsbefähigung (§§ 68 ff. NBauO)

Die bauordnungsrechtlich zu beurteilende Genehmigungsbefähigung richtet sich nach §§ 68 ff. NBauO. Sie ist gegeben, wenn es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Baumaßnahme (vgl. § 2 V NBauO) handelt, die Errichtung eines Geräteraumes kombiniert mit einem Unterstand für zwei Pferde sowie einer Miststätte also Anlagen iSd § 2 I NBauO (Legaldefinition) sind und keine Ausnahmen gem. §§ 69, 69a, 70, 82, 84 NBauO eingreifen.

→ Hier handelt es sich um eine bauliche Anlage → der Geräteraum kombiniert mit dem Unterstand für zwei Pferde sowie einer Miststätte ist mit dem Erdboden fest verbunden und wird aus Bauteilen hergestellt (vgl. § 2 I NBauO)

→ Der bauordnungsrechtliche Anlagenbegriff erfordert im Gegensatz zum bauplanungsrechtlichen nicht, dass die Anlage dauerhaft an ihrem Platz verbleiben soll.⁵

→ Keine Ausnahmen für eine Genehmigungsfreiheit ersichtlich

→ Genehmigungsbefähigung damit (+)

2.) Genehmigungsfähigkeit

Fraglich ist aber die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme. Diese ist dann gegeben, wenn sie dem öffentlichen Baurecht entspricht, § 75 I NBauO. Der Begriff des öffentlichen Baurechts ist in § 2 X NBauO legaldefiniert.

⁵ Grosse-Suchsdorf/Schmaltz/Wiechert, § 2, Rn. 8.

a) Vereinbarkeit mit bauplanungsrechtlichen Vorschriften

aa) § 29 BauGB

Um den bauplanungsrechtlichen Anforderungen der § 30 ff. BauGB zu unterfallen, müsste es sich bei der Errichtung eines Geräteraumes kombiniert mit einem Unterstand für zwei Pferde sowie einer Miststätte um eine bauliche Anlage iSd § 29 BauGB handeln.

Der eigenständige bauplanungsrechtliche Begriff der baulichen Anlage deckt sich weitgehend mit dem in § 2 I NBauO definierten bauordnungsrechtlichen Begriff. Eine bauliche Anlage iSd § 29 BauGB ist eine solche Anlage, die in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden ist und die die in § 1 VI BauGB genannten Belange in einer Weise berühren kann, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen.⁶

Hier: (+)

bb) Einordnung in ein Plangebiet

Die Errichtung eines Geräteraumes kombiniert mit einem Unterstand für zwei Pferde sowie einer Miststätte ist nur dann planungsrechtlich zulässig, wenn diese den jeweiligen Voraussetzungen des betroffenen Gebietstyps entsprechen.

→ Gebietstypen nennen (§ 30 I, § 34 und § 35 BauGB)

Hier:

Das 1200 qm große Grundstück der S befindet sich am östlichen Rand des Bebauungsplanes der Stadt E, der ein allgemeines Wohngebiet festsetzt.

→ also beplanter Innenbereich

cc) § 30 BauGB

Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans sind gem. § 30 I BauGB Vorhaben zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Plans nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Anhaltspunkte für eine nicht gesicherte Erschließung sind hier nicht ersichtlich.

Korrekturvermerk: *Im Weiteren kommt es darauf an, dass die Bearbeiter sich argumentativ mit dem für und wider der Zulässigkeit des betreffenden Vorhabens auseinandersetzen und dabei auf die Angaben im Sachverhalt zurückgreifen! (Deutlicher Schwerpunkt des ersten Teils)*

Gem. § 14 I S. 1 BauNVO sind im Planungsgebiet außer den in § 4 BauNVO genannten Anlagen untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

⁶ BVerwGE 44, 59 (62).

Mit dem Begriff „widersprechen“ nimmt die BauNVO es hin, dass auch solche Anlagen errichtet werden, an die der Plangeber möglicherweise nicht gedacht hat, die aber nicht den Grad des Widerspruchs zur Plankonzeption erreichen.

Prüfung: Liegen dir Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 31 II Nr. 2 BauGB vor?

Ob das Halten eines Pferdes der Eigenart eines allgemeinen Wohngebietes widerspricht, lässt sich nur nach den konkreten Umständen des Einzelfalls beantworten.⁷

Die Eigenart eines allgemeinen Wohngebietes wird nicht nur durch seine allgemeine Zweckbestimmung bestimmt.⁸ Charakterisierend ist auch die Lage und die Größe der Grundstücke im Baugebiet oder die Dichte der Bebauung. Auch die jeweilige örtliche Situation, in die ein Baugebiet hineingeplant worden ist, prägt seine Eigenart mit.⁹

Eine Pferdehaltung in einem allgemeinen Wohngebiet kann in besonders gelagerten Fällen aber zulässig sein. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn es sich um weiträumige Grundstücke handelt, die die Errichtung eines Pferdestalls in ausreichender Entfernung von den Nachbargrundstücken erlauben. Ferner kann ein Pferdestall unter Umständen dann zugelassen werden, wenn er derart am Ortsrand errichtet sei, dass er mehr der freien Landschaft als einem Wohngebiet zugeordnet werden kann.¹⁰

Hier:

Östlich direkt an das Grundstück erstreckt sich ein größeres Waldgebiet, weiter südlich folgen mehrere umfangreichere landwirtschaftliche Nutzflächen. Besonders am östlichen Rand von dem Grundstück der S, ist das Baugebiet durch tiefe Grundstücke, große Freiflächen und eine entsprechend lockere Bebauung gekennzeichnet. Die rückwärtigen Freiflächen der Grundstücke gehen unmittelbar in den Außenbereich über.

→ (P): Führt Geruchs- und Fliegenbelästigung durch Pferdehaltung dazu, dass eine Befreiung nach § 31 II Nr. 2 BauGB ausscheidet? (siehe § 15 I S. 2 BauNVO).

Laut Sachverständigengutachten, das von der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht in Frage gestellt wird, ist eine Geruchswahrnehmung nur in einem unmittelbaren, auf wenige Meter beschränkten Nahbereich zu erwarten. Das schließt eine im Wohngebiet unzumutbare Geruchsbelästigung bei den die Stallung umgebenden Grundstücken (auch) in deren dem Wohngebiet noch zuzurechnenden Außenwohnbereich aus.

Auch einer zu hohen Fliegenbelästigung kann durch regelmäßige Entmistung entgegengewirkt werden.

⁷ BVerwG vom 18.2.1983; BVerwGE 67, 23/26.

⁸ BVerwG vom 04.05.1988; BVerwGE 79, 309/314

⁹ BVerwG vom 04.05.1988

¹⁰ *So die einschlägige Kommentarliteratur: Stock*, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 2. Auflage 2003, § 14, Rn. 19; *Bielenberg*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 14, Rn. 20d etc.

→ Vereinbarkeit mit § 30 I BauGB iVm §§ 4, 15 I BauNVO?

Gem. § 30 I BauGB iVm §§ 4, 15 I BauNVO sind die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

Hier sind keine weitergehenden Anforderungen als die oben Ausgeführten zu stellen!

b) Zwischenergebnis

Da auch Ermessensfehler nicht ersichtlich sind, ist das Vorhaben gem. § 30 BauGB zulässig.

Korrekturvermerk: Eine andere Ansicht ist hier durchaus vertretbar.

D.) Ergebnis

Frau S hat einen Anspruch auf die Baugenehmigung. Die Gemeinde hat ihr Einvernehmen zu Unrecht verweigert. Die Klage ist begründet ist.
(a.A. vertretbar)

Teil 2:

Der zweite Teil der Klausur basiert auf einem BGH-Urteil vom 16.09.2010, Az.: III ZR 29/10 (JA 2011, S. 158 ff.)

A.) Anspruch der Frau S gegen die Gemeinde gem. § 839 I 1 BGB iVm Art. 34 S. 1 GG

I.) Anspruchsvoraussetzungen

1.) Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes

a) Jemand

= Beamte im haftungsrechtlichen Sinne

Hier: Ratsmitglieder (+)

b) in Ausübung eines öffentlichen Amtes

Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens klassischer öffentlicher Aufgabenbereich

2.) Verletzung einer drittgerichteten Amtspflicht

Korrekturvermerk: Hier liegt der Schwerpunkt des zweiten Teils der Hausarbeit.

§ 839 I 1 BGB wie auch Art. 34 S. 1 GG verlangen, dass die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt worden ist (sog. Drittbezug der Amtspflicht). Die verletzte Amtspflicht muss danach – zumindest auch – dem Geschädigten gegenüber bestanden und dessen Schutz bezweckt haben.¹¹

Dem bei der Gemeinde handelnden Beamten oblag die Amtspflicht, über das Einvernehmen rechtmäßig zu entscheiden.

(P): Weist diese Amtspflicht den erforderlichen Drittbezug auf?

Frühere Rspr.:

Amtspflicht der Gemeinde gegenüber dem Bauherrn (+)

Arg.:

- die Entscheidung der Gemeinde über das Einvernehmen hatte Bindungswirkung für die Baugenehmigungsbehörde
→ der auf der Planungshoheit beruhenden Beteiligung der Gemeinde am Baugenehmigungsverfahren kam im Falle der Versagung des Einvernehmens eine für den Bauwilligen ausschlaggebende Bedeutung zu

Grund:

Nach früherer Rechtslage war die Baugenehmigungsbehörde gehindert, eine Baugenehmigung auszusprechen, solange die Gemeinde ihr Einvernehmen nicht erklärt hat.¹²

Das Interesse des Bauwilligen wurde durch die Amtspflicht, das Einvernehmen nicht zu verweigern, wenn das Bauvorhaben nach den §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB zulässig ist, in individualisierter und qualifizierter Weise geschützt.¹³

Heutige Rspr.:

BGH schließt eine drittbezogene Amtspflicht der Gemeinde aus, wenn eine **Ersetzung landesrechtlich möglich ist** und **durch die selbe Behörde** erfolgt !

Rechtslage in Niedersachsen:

§ 2 Nr. 1 DVO-BauGB, §§ 63 ff. NBauO – demnach ist die untere Bauaufsichtsbehörde für die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens iSd § 36 II 3 BauGB in Niedersachsen zuständig

Korrekturvermerk:

*Wo man die Rechtslage in Niedersachsen bzgl. der Frage des gemeindlichen Einvernehmens prüft, kann in zweifacher Hinsicht vertretbar angesiedelt sein. So ist es entgegen des hier vorgeschlagenen Weges auch möglich, dies erst nach Darstellung der abstrakten Rechtsprechungsänderung des BGH anzuprüfen. So kann man zunächst darstellen wie sich die Rechtslage überhaupt geändert hat. Andererseits bräuchte man dies überhaupt nicht zu diskutieren, wenn in Niedersachsen schon nicht die Mindestvoraussetzungen gegeben wären (**Ersetzung grds. möglich und durch die selbe Behörde**). Im Ergebnis sind also beide Wege vertretbar.*

Arg.:

¹¹ Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 26 Rn. 19.

¹² BVerwGE 22, 342 (345 ff.); BGH NVwZ 2006, 1177.

¹³ BGHZ 65, 182 (184 ff.).

Nach heutiger Rechtslage kann – sofern das Landesrecht eine entsprechende Regelung vorsieht - die Baugenehmigungsbehörde das verweigerte Einvernehmen über § 36 II 3 BauGB ersetzen. Damit übe nur sie Amtspflichten aus, die – zumindest auch – dem Bauwilligen gegenüber bestehen.

„Der maßgebliche Grund für die Annahme einer drittgerichteten Amtspflicht seitens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens und damit ihrer haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit zum Bauherrn – die Bindungswirkung ihrer Versagung für die Baugenehmigungsbehörde, obschon es sich bei dem gemeindlichen Einvernehmen nur um ein Verwaltungsinternum handelt – ist entfallen.“

Korrekturvermerk: Für eine Arbeit im vollbefriedigenden Bereich und besser wäre es erforderlich, die Änderung der Rechtslage hinsichtlich § 36 II 3 BauGB mit der Änderung der Entscheidung bzgl. der Drittbezogenheit der Amtspflicht zu verknüpfen. Gut ist es dann, wenn man noch festhält, dass es für die Fälle, in denen das gemeindliche Einvernehmen nicht nach § 36 II 3 BauGB ersetzt werden kann, an der bisherigen Rechtsprechung festhalten sollte!

A.A. (Teile der Literatur):

Weiterhin Drittbezogenheit der Amtspflicht trotz Änderung des § 36 II 3 BauGB gegeben.¹⁴

Ein mögliches Arg.:

→ Auslegung der landesrechtlichen Vorschriften zur Ersetzung des Einvernehmens als Ermessensvorschrift (wegen Wortlaut „Kann“)

Kritik:

→ Das Wort „kann“ in § 36 II 3 BauGB zeigt nicht an, dass der nach Landesrecht zuständigen Behörde Ermessen zusteht.

→ Die Norm räumt der Behörde lediglich die entsprechende Befugnis ein.

→ Selbst wenn man Ermessensnorm annimmt, dann zumindest wegen Art. 14 GG, § 75 NBauO Ermessensreduktion auf Null

Streitentscheid:

Wegen Systematik und Sinn und Zweck der Regelung des § 36 II 3 BauGB → aktuelle Rspr. vorzugswürdig

(a.A. vertretbar)

3.) Zwischenergebnis

Verletzung einer drittgerichteten Amtspflicht (-)

B.) Anspruch der Frau S gegen die Baugenehmigungsbehörde gem. § 839 I 1 BGB iVm Art. 34 S. 1 GG

I.) Anspruchsvoraussetzungen

1.) Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes

¹⁴ de Witt/Krohn, in: Handbuch des öffentlichen Baurechts, M Rn. 97; Dolderer, BauR 2000, 491 (498 f.).

a.) Jemand

= Beamte im haftungsrechtlichen Sinne

Hier: Ratsmitglieder (+)

b.) in Ausübung eines öffentlichen Amtes

Keine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens klassischer öffentlicher Aufgabenbereich

2.) Verletzung einer drittgerichteten Amtspflicht

Korrekturvermerk: *Hier sollen nun möglichst die Unterschiede zu dem unter Teil A.) Geprüften dargestellt werden und i.E. dann hier ein Drittbezug angenommen werden.*

Hier handelt es sich gerade um kein Verwaltungsinternum gegenüber dem Bauwilligen.

Amtspflicht: Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 II 3 BauGB

3.) Verschulden

anzunehmen

4.) Kausaler Schaden

3.000 € → hätte S die Baugenehmigung erhalten, hätte sie die Pferde nicht anderweitig unterstellen müssen

5.) keine anderweitige Ersatzmöglichkeit, § 839 I 2 BGB (+)

6.) kein Haftungsausschluss, § 839 II, III BGB (+)

7.) Rechtsfolge: §§ 249 ff. BGB

8.) Rechtsweg

Zivilrechtsweg nach Art. 34 S. 3 GG, § 40 II VwGO

II.) Ergebnis

Anspruch gegen Baugenehmigungsbehörde iHv 3000 € (+).